

## SONDERMELDUNG

### Finanzielle Unterstützung für KMU aus externen nicht rückzahlbaren Mitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Kontext der drastischen wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen SARS-Cov-2 Pandemie und angesichts der wichtigen Rolle kleiner und mittlerer Unternehmen (“**KMU**”) für die Wirtschaft Rumäniens hat die rumänische Regierung die Dringlichkeitsverordnung Nr. 130/ 2020 (nachfolgend “DVO 130”) verabschiedet, wodurch die Bedingungen zur finanziellen Unterstützung rumänischer KMU aus externen nicht rückzahlbaren Fonds geregelt wurden. Die Gewährung der o.g. Unterstützung kann bis spätestens 31.12.2020 erfolgen.

#### 1. Empfänger der finanziellen Unterstützung

Die DVO 130 findet Anwendung für KMU, wie diese durch Gesetz Nr. 346/ 2004 definiert sind, sowie für Freelancer (*persoane fizice autorizate*, nachfolgend “**PFA**”) und individuelle Arztpraxen (*cabinete medicale individuale*, nachfolgend “**CMI**”).

#### 2. Form der finanziellen Unterstützung

Folgende drei Arten staatlicher Beihilfe können gewährt werden:

##### a. Mikrogrants

Die Mikrogrants betragen 2.000,00 EUR und können als einmalige Pauschale an die folgenden Kategorien von Antragsteller gewährt werden:

- KMU, die per 31.12.2019 laut Jahresabschluss kein Arbeitnehmer beschäftigten;
- PFA und ONG mit wirtschaftlicher Tätigkeit in ausdrücklich geregelten Bereichen;
- PFA und CMI, die sich mit Transport, Ausstattung, Evaluierung, Diagnostizierung und Behandlung von Patienten mit COVID-19 beschäftigen.

##### b. Grants zur Finanzierung des Betriebskapitals

Das Betriebskapital wird definiert als die Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Schulden

Die Höhe dieser finanziellen Unterstützung hängt von den Kriterien, die der Antragsteller erfüllt, ab:

- für KMU, deren Umsatz 2019 zwischen 5.000,00 und 13.500,00 EUR lag, beträgt die Beihilfe 2.000,00 EUR;
- für KMU, deren Umsatz 2019 zwischen 13.501,00 und 1.000.000,00 EUR lag, beträgt die Beihilfe 15% des Umsatzes;

- KMU, deren Umsatz 2019 1.000.000,00 EUR überstieg, können 150.000,00 EUR erhalten.

Gehört der Antragsteller der Kategorie der verbundenen Unternehmen an und wurden durch die Gruppe mehrere Anträge gestellt, darf der kumulierte Wert der Beihilfen 250.000,00 EUR nicht übersteigen.

Der Antragsteller der Finanzierung des Betriebskapitals muss über eine Selbstbeteiligung von 15% der Beihilfe verfügen.

### **c. Grants für Investitionen**

Dieser Art der staatlichen Beihilfe wird aufgrund der Evaluierung eines Investitionsprojekts, das durch den Antragsteller vorzubereiten und vorzulegen ist, gewährt, und beträgt 50.000,00 EUR – 200.000,00 EUR. Die Selbstbeteiligung beträgt 15% im Fall von Antragstellern aus „weniger entwickelten“ Regionen Rumäniens und 30% im Fall von Antragstellern aus der Region Bukarest-Ilfov.

Die DVO 130 sowie inzwischen veröffentlichte Anleitungen zur Beantragung der Grants gemäß lit. a und b sehen für alle Fälle weitere Regelungen über die durch den Antragsteller konkret zu erfüllenden Bedingungen und den Verwendungszweck der erhaltenen Summen vor.

Die Grants werden aufgrund des Prinzips „First Come, First Served“ gewährt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
STALFORT Legal. Tax. Audit.

### **Kontakt und weitere Informationen:**



**STALFORT Legal. Tax. Audit.**  
Bukarest – Bistrița – Sibiu

**Büro Bukarest:**

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

[www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)